

# Rahmenvereinbarung Nr. 076

Konditionen 2019 zur Technischen Versicherung von fahrbaren Geräten/-maschinen nach ABMG und ABG	
Versicherbare Sachen in der Bauwirtschaft	Fahrbare Geräte/-maschinen siehe nachstehende Liste
Versicherungsort	Bundesrepublik Deutschland
Versicherungswert	Kaufpreis der versicherten Sache <b>im fabrikneuen Zustand</b>
Kostenklauseln	50.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Mehrkosten	20.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Erweiterte Kostenpositionen	10.000 EUR jeweils auf Erstes Risiko
Selbstbehalte	1.000 EUR, 2.500 EUR oder 5.000 EUR, bei Abhandenkommen durch Diebstahl (D), Einbruchdiebstahl (ED) oder Raub (R) 10 %, mind. der gewählte Eurobetrag. Bei Einbau einer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ist eine Reduzierung des SB auf 5 % möglich. Bei Glasbruch gilt SB 150 EUR.
Reduzierter Selbstbehalt möglich	500 EUR statt 1.000 EUR Zuschlag 10 %
Versicherungsbedingungen	ABMG und ABG sowie Besondere Vereinbarungen/Klauseln laut Anhang
Beitragssätze inkl. SVR 30 %	Aktuell zzgl. 19 % Vers.-Steuer. In den Beitragssätzen wurde ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) in Höhe von 30 % <u>bereits berücksichtigt</u> (Basis Schadenquote (Q) < 60 %).
Vertragsdauer Einzelvertrag	1 Jahr Für eine Vertragsdauer von 3 Jahren kann <u>zusätzlich</u> ein Dauernachlass in Höhe von 10 % eingerechnet werden.
Neuheitsnachlass	Für fabrikneue zu versichernde Sachen kann ein Neuheitsnachlass von bis zu 10 % gewährt werden. Dieser Nachlass gilt maximal für die Dauer von 2 Jahren.
Deckung nach ABG statt ABMG	Nachlass 30 %

**Voraussetzungen für eine Versicherung:**

**Versicherungswert im Neuzustand bis max. 350.000 EUR je zu versichernde Sache \***

**Nicht älter als 5 Jahre \***

**Keine Vorschäden \***

Normale Risikoverhältnisse

Betriebsfähiger und funktionsfähiger Zustand

Keine gewerbliche Vermietung \*

Kein Einsatz bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage \*

Kein Einsatz auf Wasserbaustellen oder schwimmenden Fahrzeugen \*

Kein Betrieb mit alternativen Kraftstoffen (z. B. Pflanzenöl, Biodiesel) \*

**Nicht versicherbare Risiken:**

Private Risiken, private Nutzung

Prototypen

Firmen im Insolvenzvergleich/Insolvenzverfahren

**\* Bitte sonst Anfrage im Fachbereich.**

<u>Beitragssätze aktuell ABMG vom Versicherungswert 2019</u>	SB 1.000 EUR	SB 2.500 EUR	SB 5.000 EUR
<b>Versicherbare Gerätearten</b>			
Turmdreh-/ Hochbaukrane	6 ‰	5,3 ‰	4,7 ‰
Dachdeckerautokran	7 ‰	6,2 ‰	5,4 ‰
Ladekran heck-/frontmontiert (mit LKW- Fahrgestell)	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Gabelstapler mit Verbrennungsmotor oder Elektroantrieb, Teleskop- lader	7 ‰	6 ‰	5 ‰
Lifte und selbstfahrende Arbeits- bühnen	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Minibagger, Mobilbagger, Raupen- bagger, Grabenziehmaschine, Gra- benfräse, Planierraupen, Schlepper	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Radlader, Baggerlader, Laderaupen	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Schwarzdecken- und Gußasphalt- deckenfertiger	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Stampf- und Rüttelgeräte	10 ‰	9 ‰	8 ‰
Walzen und Walzenzüge	9 ‰	7,5 ‰	6,5 ‰
Betonspritzgeräte und Verputzma- schinen	8 ‰	7 ‰	6,5 ‰
Siebanlagen	8 ‰	7 ‰	6 ‰
Kompressoren, Dampfreiniger, Hochdruckreiniger	10 ‰	9 ‰	8 ‰
Landwirtschaftliche Maschinen wie Schlepper und Traktoren, Anhän- gegeräte wie Strohpressen, Lade- wagen, Düngegeräte auch Gül- lefässer, Bodenbearbeitungsgeräte, mobile Hühnerställe  (keine Erntemaschinen wie Häcks- ler, Mähdrescher usw.)	10 ‰	8 ‰	7 ‰

**Der Mindestbeitrag je Vertrag beträgt bei ABMG / ABG jeweils aktuell 199,00 EUR netto. Ein SVR von 30 % wurde darin bereits berücksichtigt. Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren reduziert sich der Mindestbeitrag auf 179,10 EUR netto.**

**Folgende zusätzliche Versicherungssummen und Erweiterungen sind enthalten:**

• <b>Datenversicherung (TK 3911)</b>	30.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten</b>	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</b>	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Bewegungs- und Schutzkosten</b>	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Luftfrachtkosten</b>	50.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Mehrkosten Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten</b>	20.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Erweiterte Kostenpositionen</b>	10.000 EUR auf Erstes Risiko
• <b>Vorsorgeversicherung</b>	100.000 EUR
• <b>GAP Deckung</b>	Gilt mitversichert
• <b>Gelegentliche Vermietung *</b>	Gilt mitversichert
• <b>Diebstahl, Einbruch oder Raub</b>	Gilt mitversichert
• <b>Unterschlagung</b>	Gilt mitversichert
• <b>Versaufen und Verschlammen</b>	Gilt mitversichert
• <b>Sofortiger Reparaturbeginn</b>	Bis 25.000 EUR
• <b>SB bei Glasbruch</b>	150 EUR
• <b>Entschädigung im Totalschaden</b>	Versicherungswert in den ersten 24 Monaten
• <b>Mindestzeitwert</b>	40 % vom Versicherungswert

\* Gewerbliche Vermietung = Bitte Anfrage im Fachbereich.

## Allgemeine Bedingungen, Klauseln (TK) und Besondere Vereinbarungen (BV) in der jeweils gültigen Form

<b>Bedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG)</li> <li>2. Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Baugeräten (ABG)</li> </ol>
<b>Besondere Vereinbarungen (BV) / Klauseln (TK)</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitversicherung von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub</li> <li>2. Unterschlagung</li> <li>3. Versaufen und Verschlammen</li> <li>4. Versicherte Interessen</li> <li>5. Versicherungsort</li> <li>6. Versicherungswert</li> <li>7. Umsatzsteuer</li> <li>8. Datenversicherung TK 3911</li> <li>9. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko</li> <li>10. Erweiterte Kosten auf Erstes Risiko</li> <li>11. Mehrkosten für Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten</li> <li>12. GAP-Deckung bei fremdfinanzierter Sache</li> <li>13. Entschädigung im Totalschaden</li> <li>14. Mindestzeitwert</li> <li>15. Selbstbehalt</li> <li>16. Schäden an der Verglasung</li> <li>17. Reparaturbeginn</li> <li>18. Ausschluss Terrorakte</li> <li>19. Sanktionsklausel</li> <li>20. Schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR)</li> <li>21. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen – TK 3507</li> <li>22. Berechnungsgrundlagen für die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten bei Baugeräten (BWAKG) – TK 3772</li> <li>23. Makler – TK 3825 (sofern Makler)</li> <li>24. Mehrjährigkeitsnachlass (sofern vereinbart)</li> <li>25. Neuheitsnachlass (sofern vereinbart)</li> <li>26. Repräsentantenklausel</li> <li>27. Vorsorgevereinbarung</li> </ol>
<b>1. Mitversicherung von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub</b>	<p>In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Abs. 3 a) ABMG bzw. Abschnitt A § 2 Abs. 2 a) ABG leistet der Versicherer Entschädigung bei Abhandenkommen der versicherten Sache und ihrer an ihr befestigten Bestandteile durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.</p>
<b>2. Unterschlagung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABMG/ABG leistet der Versicherer Entschädigung auch bei Abhandenkommen der versicherten Sachen und ihrer an ihnen befestigten Bestandteile durch Unterschlagung. Dies gilt auch für Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder durch denjenigen, dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde.</li> <li>2. Der Versicherungsnehmer hat sich von demjenigen, an den er die versicherten Sachen unter Vorbehalt veräußert oder sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlässt, einen gültigen Personalausweis vorlegen zu lassen und eine Kopie davon zu seinen Akten zu nehmen. Diese Kopie ist bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer auszuhandigen.</li> <li>3. Schäden hat der Versicherungsnehmer auch unverzüglich der Polizei anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dies gilt als weitere Obliegenheit gemäß Abschnitt B § 8 Abs. 2) a) ABMG/ABG.</li> <li>4. Bei Schäden durch Unterschlagung beträgt der Selbstbehalt 25 %, mindestens aber 2.500 EUR je Versicherungsfall.</li> <li>5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers begrenzt sich je Versicherungsfall auf 250.000 EUR. Die Gesamtentschädigung eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.</li> </ol>

<b>3. Versaufen oder Verschlammen</b>	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Sachschäden infolge der besonderen Gefahren im Bereich von Gewässern sowie Sachschäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen bei diesen Arbeiten.
<b>4. Versicherte Interessen</b>	In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Abs. 4 ABMG/ABG ist während gelegentlicher, nicht gewerblicher Vermietung das Interesse eines Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer versichert. Das gilt nicht bei gewerblicher Vermietung.
<b>5. Versicherungsort</b>	In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABMG/ABG gilt als Versicherungsort die Bundesrepublik Deutschland.
<b>6. Versicherungswert</b>	In Abänderung zu Abschnitt A § 5 ABMG/ABG gilt als Versicherungswert der Kaufpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für die Verpackung, Fracht, Zölle, Montage). Ist der Kaufpreis im Neuzustand der versicherten Sache als Versicherungswert verwendet worden, wird auf den Einwand der Unterversicherung im Versicherungsfall verzichtet. Im Falle eines Totalschadens wird der Zeitwert ersetzt, höchstens jedoch der Kaufpreis der versicherten Sache im Neuzustand in Ansatz gebracht.
<b>7. Umsatzsteuer</b>	In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Abs. 1 c) ABMG/ABG ist die Umsatzsteuer in der Versicherungssumme nicht einbezogen. Bei der Ermittlung der Entschädigung wird die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.
<b>8. Datenversicherung – TK 3911</b>	<p>In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 2 b) ABMG/ABG ersetzt der Versicherer Kosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 30.000 EUR je versicherte Sache gemäß nachfolgender Klausel:</p> <p>1. Versicherte und nicht versicherte Kosten</p> <p>a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Daten. Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen.</li> <li>2) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.</li> </ol> <p>b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.</p> <p>2. Versicherte Sachen</p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 1 Abs. 4 a) ABMG/ABG sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.</p> <p><b>10. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</b></p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme infolge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von Blitzeinwirkungen oder</li> <li>b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABMG/ABG an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.</li> </ol> <p>4. Versicherungsort</p> <p>In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABMG/ABG besteht Versicherungsschutz für Sicherungswechseldatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätten.</p> <p>5. Versicherungssumme</p> <p>Der Versicherer ersetzt für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten, Programmen und Wechseldatenträger Kosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde.</p> <p>6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABMG/ABG die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche <ol style="list-style-type: none"> <li>1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;</li> <li>2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);</li> <li>3) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;</li> <li>4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellte Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes)</li> </ol> </li> <li>b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitversicherte Ursachen keine Entschädigung für <ol style="list-style-type: none"> <li>1) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (für Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).</li> </ol> </li> </ol>

	<p>2) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;  3) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;  4) für Mehrkosten durch Änderung oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;  5) für sonstige Vermögensschäden;  6) die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme, soweit diese nicht notwendig ist;  7) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme, soweit diese nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.</p> <p>c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.</p> <p>7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Abs. 1 a) ABMG/ABG hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>1) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate von versicherten Daten und Programmen anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.  2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABMG/ABG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung einer dieser Obliegenheiten zu einer Gefahrenerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 (Satz 2) ABMG/ABG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.</p>
<p><b>9. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko</b></p>	<p>1. Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten  In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 a) ABMG/ABG sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert.</p> <p>2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich  In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 b) ABMG/ABG sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert.</p> <p>3. Bewegungs- und Schutzkosten  In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 c) ABMG/ABG sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Bewegungs- und Schutzkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert.</p> <p>4. Luftfrachtkosten  In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 d) ABMG/ABG sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Luftfrachtkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR je versicherte Sache versichert.</p>
<p><b>10. Erweiterte Kosten auf Erstes Risiko</b></p>	<p>In Erweiterung zu Abschnitt A §§ 1, 4, 7 ABMG/ABG sind über die Wiederherstellungskosten hinaus Kosten auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von jeweils 10.000 EUR (aktueller Wert) je Schadenereignis mitversichert, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen aufwenden muss, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eichkosten</li> <li>• Werkzeuge</li> <li>• Hilfs- und Betriebsstoffe</li> <li>• Kabel- und Rohrleitungen die der Versorgung oder Steuerung nicht versicherter Einrichtungen dienen und durch das Schadenereignis mit beschädigt wurden. In den Kosten gelten Erd- und Pflasterarbeiten mitversichert.</li> <li>• Schäden oder Reinigungskosten an Gebäuden.</li> </ul>

<b>11. Mehrkosten für Ersatzgeräte oder Finanzierungs- bzw. Leasingkosten</b>	<p>In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 ABMG/ABG ersetzt der Versicherer die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzgerätes, sofern die versicherte Sache durch einen entschädigungspflichtigen Schaden nicht mehr einsatzbereit ist.</p> <p>Für das Mieten eines Ersatzgerätes vergleichbarer Größe und Leistung erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten bis zu 20.000 EUR je Position auf Erstes Risiko. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde.</p> <p>Ist das Mieten eines Ersatzgerätes nicht möglich, werden die, für die vom Schaden betroffene Sache, aufzuwendenden fortlaufenden Finanzierungs- oder Leasingkosten bis zu 20.000 EUR auf Erstes Risiko erstattet.</p> <p>Von dem im Versicherungsfall ermittelten Betrag wird ein zeitlicher Selbstbehalt (zSB) von 2 Arbeitstagen (AT) je Versicherungsfall abgezogen.</p> <p>Die Entschädigung wird bis zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, jedoch maximal 2 Monate geleistet und nur soweit der Versicherungsnehmer keinen anderweitigen Ersatz beanspruchen kann.</p>
<b>12. GAP-Deckung bei fremdfinanzierter Sache</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 ABMG/ABG ersetzt der Versicherer bei Zerstörung (Totalschaden) oder Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der geleasteten oder finanzierten versicherten Sache während der Laufzeit des Leasing-/ Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigung, der Rest- und Altteile sowie des Selbstbehaltes.</li> <li>2. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiligen Restraten, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.</li> <li>3. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.</li> <li>4. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen wurde.</li> <li>5. Der Leasing- bzw. Kredit-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.</li> </ol>
<b>13. Entschädigung im Totalschaden</b>	<p>In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG/ABG wird der Versicherungswert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache eintritt und der Versicherungsnehmer nachweislich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Sache gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand als Ersatz wiederbeschafft oder die Wiederbeschaffung sichergestellt hat (die Erteilung bindender Aufträge genügt). Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.</p>
<b>14. Mindestzeitwert</b>	<p>In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 und 3 ABMG/ABG beträgt der Zeitwert der versicherten Sache mindestens 40 % vom Versicherungswert.</p>
<b>15. Selbstbehalt</b>	<p>In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Abs. 8 ABMG/ABG wird von dem ermittelten Betrag je Versicherungsfall und je Position der im Maschinen-/Geräteverzeichnis dokumentierte Selbstbehalt abgezogen.</p> <p>Für Schäden bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub beträgt der Selbstbehalt 10 %, mindestens aber der gewählte Eurobetrag. Bei vorhandener elektronischer, sich selbstschärfender Wegfahrsperre ist eine Reduzierung auf 5 % möglich.</p>
<b>16. Schäden an der Verglasung</b>	<p>In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Abs. 8 ABMG/ABG wird bei Schäden an der Verglasung von dem ermittelten Betrag je Versicherungsfall und je Position ein Selbstbehalt von 150 EUR abgezogen.</p> <p>Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Reparaturkosten niedriger als die Austauschkosten sind.</p>
<b>17. Reparaturbeginn</b>	<p>In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Abs. 2 a) 7) ABMG/ABG kann nach unverzüglicher Anzeige eines Schadens bei dem Versicherer mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern nach fachmännischer Schätzung die Wiederherstellungskosten einen Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die beschädigten Teile zur Beweissicherung aufbewahrt werden. Die weiteren Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall bleiben unberührt.</p>

<p><b>18. Ausschluss Terrorakte</b></p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p>
<p><b>19. Sanktionsklausel</b></p>	<p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
<p><b>20. Schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR)</b></p>	<p>Es wird ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt (SVR) in Höhe von 30 % gewährt.</p> <p>Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres wird die Gesamtschadenquote (Verhältnis der gezahlten Entschädigung und Ermittlungskosten zum gezahlten Beitrag ohne Versicherungsteuer) für maximal 3 vorausgegangene Versicherungsjahre, mindestens ein Jahr, ermittelt. Der SVR wird solange eingeräumt, wie eine Schadenquote von 60 % nicht erreicht oder überschritten wird.</p> <p>Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Schadenquote entfällt der SVR für das folgende Versicherungsjahr. Sinkt die Schadenquote der letzten 3 Versicherungsjahre dann wieder unter diesen Wert, wird der SVR erneut ab Beginn des anschließenden Versicherungsjahres eingeräumt.</p>
<p><b>21. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - TK 3507</b></p>	<p>1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.</p> <p>2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar</p> <p>a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;</p> <p>b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).</p> <p>3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.</p> <p>4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.</p> <p>5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.</p> <p>Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme</p> <p>Beitrag Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu  <math display="block">B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}</math> <math display="block">\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 / 0,7 \times L/L_0</math> Versicherungssumme  Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu  <math display="block">S = S_0 \times \text{Summenfaktor}</math> <math display="block">\text{Summenfaktor} = E/E_0</math> Es bedeuten:  B<sub>0</sub> = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971  S<sub>0</sub> = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971</p>

	<p>E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter  E0 = Stand März 1971  L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)  L0 = Stand Januar 1971</p>
<p><b>22. Berechnungsgrundlagen für die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten bei Baugeräten (BWAKG) - TK 3772</b></p>	<p>1. Die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nach einem Teilschaden gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 2 ABMG/ABG werden wie folgt berechnet:  a) Führt der Versicherungsnehmer die Arbeiten ganz oder teilweise in eigener Regie durch, so ersetzt der Versicherer gemäß Abs. 2 bis 5 die dafür notwendigen Kosten ohne Zuschläge für  1) Wagnis und Gewinn;  2) nicht schadenbedingte Gemeinkosten;  3) allgemeine Geschäftskosten.  b) Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen Dritter in Anspruch so gilt Abs. 6.  c) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern (Abschnitt B § 8 Abs. 2 a) 1) ABMG/ABG); insbesondere hat er die Wiederherstellung und Aufräumung immer dann und nur dann in eigener Regie durchzuführen, wenn dadurch die entschädigungspflichtigen Kosten gemindert werden.  d) Werden Wiederherstellung und Aufräumung ganz oder teilweise überhaupt nicht durchgeführt, so leistet der Versicherer Entschädigung nur, wenn nachweislich schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vorgesehen war, die versicherte Sache aus dem Betrieb zu nehmen, und nur in dem Umfang, der sich ergäbe, wenn der Versicherungsnehmer die notwendigen Arbeiten gegebenenfalls in eigener Regie durchgeführt hätte.</p> <p>2. Bei Arbeiten in eigener Regie des Versicherungsnehmers werden ersetzt:  a) für Stundenlohnarbeiten  1) die für den Ort der notwendigen Arbeiten geltenden Stundenlohnsätze zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;;  2) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;  3) Zuschläge auf die Beiträge gemäß 1) und 2), und zwar in Höhe von 150 % für Werkstattarbeiten und von 100 % für alle übrigen Arbeiten, wenn nicht andere Sätze vereinbart sind;  4) notwendige schadenbedingte Lohnnebenkosten;  5) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen;  6) Zuschläge auf Beiträge gemäß 4) und 5), auf Beiträge gemäß 4) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind. Der Zuschlag beträgt 65 %, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.  b) für das Vorhalten eigener Geräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Wiederherstellung und Aufräumung  1) 150 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste (BGL)" in ihrer jeweils neuesten Fassung;  2) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe;  c) für Transporte, die ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung und Aufräumung notwendig sind, die entstandenen Kosten, höchstens jedoch  1) bei Transporten im Umkreis von 50 km um den Schadenort die Sätze des Güternahverkehrstarifes;  2) bei Transporten über größere Entfernungen die Sätze des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifes;  3) Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten;  4) Mehrkosten für Luftfracht werden nur ersetzt, wenn dies gemäß Abschnitt A § 6 Abs. 3 d) ABMG/ABG besonders vereinbart ist.</p> <p>3. Für Stundenlohnarbeiten sind prüffähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:  a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;  b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;  c) Art und Höhe etwaiger tariflicher Lohnzulagen und Lohnnebenkosten;  d) die Höhe der übertariflichen Lohnanteile und Zulagen sowie die Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.</p> <p>4. Durch Zuschläge gemäß Abs. 2 a) 3) sind abgegolten:  a) Lohnabhängige Kosten, insbesondere für gesetzliche und tarifliche soziale Aufwendungen;  b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an den Arbeiten nur mittelbar beteiligt sind. Die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Abs. 2 a) 1) berücksichtigt.  c) Kosten für die Beförderung von Personen zum Ort der Aufräumungs- oder Wiederherstellungsarbeiten und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Abs. 2 a) 4) sind;  d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;  e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;  f) Nebenfrachten;</p>

	<p>g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen und Kleingeräten;  h) bei Werkstattarbeiten auch  1) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) soweit für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;  2) Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel in der Werkstatt, z. B. Fette, Gase, Öle, Reinigungsmittel, Schweißzusatzstoffe, Treibstoffe.</p> <p>5. Durch die Entschädigung gemäß Abs. 2 b)1) sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der vorgehaltenen eigenen Geräte abgegolten.</p> <p>6. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter leistet der Versicherer Entschädigung:  a) für den Rechnungsbetrag in den Grenzen, die sich aus Abschnitt A § 6 Abs. 2 und 3 soweit § 7 Abs. 2 a) ABMG/ABG ergeben;  b) für schadenbedingte Geschäftskosten des Unternehmers pauschal 5 % des Entschädigungsbetrages gemäß Abs. 6 a).</p>
<b>23. Makler - TK 3825</b> <b>(sofern Makler)</b>	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
<b>24. Mehrjährigkeitsnachlass</b> <b>(sofern vereinbart)</b>	Für die vereinbarte Vertragsdauer gewähren wir einen 10 % igen Mehrjährigkeitsnachlass. Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsnachlass; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag gekündigt hat.
<b>25. Neuheitsnachlass</b> <b>(sofern vereinbart)</b>	Für die fabrikneue Maschine wird ein Neuheitsnachlass in Höhe von 10 % gewährt. Dieser Nachlass gilt max. für die Dauer der ersten beiden Versicherungsjahre.
<b>26. Repräsentantenklausel</b>	<p>Repräsentantenklausel</p> <p>In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABMG/ABG gilt vereinbart:  Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.  Als Repräsentanten gelten bei:  Aktiengesellschaften  die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte.  Gesellschaften mit beschränkter Haftung  die Geschäftsführer.  Kommanditgesellschaften  die Komplementäre.  offenen Handelsgesellschaften  die Gesellschafter.  Gesellschaften bürgerlichen Rechts  die Gesellschafter.  Einzelfirmen  die Inhaber.  ausländischen Firmen  der den vorgenannten entsprechende Personenkreis.  anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen die nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen obersten Vertretungsorgane.</p>
<b>27. Vorsorgevereinbarung</b>	<p>Soweit neu hinzukommende Maschinen und Geräte mit einem Versicherungswert im Baujahr von bis zu 100.000,00 EUR versehentlich nicht gleich bei ihrer Anlieferung angemeldet werden, so gelten diese ab Übergang der Gefahr, frühestens ab Betriebsfertigkeit, als versichert. Die nachträgliche Anmeldung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach dieser Frist gilt als Einschlussdatum der Eingang der Anmeldung beim Versicherer.</p> <p>Voraussetzung für die Vereinbarung dieser Klausel ist, dass sämtliche gleichartige Baugeräte versichert werden. Für Probergeräte und gemietete Geräte gilt diese Vorsorgevereinbarung nicht.</p>